

Statuten von Volley Schönenwerd
Gegründet am 1. Juli 1980

A Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | a) Volley Schönenwerd ist ein selbstständiger Verein mit Sitz und Rechtsdomizil in Schönenwerd
b) Volley Schönenwerd ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
c) Volley Schönenwerd kann seinen Namen mit der Bezeichnung von Sponsoren ergänzen (Beispiel: Traumfirma Volley Schönenwerd) und mit diesem kombinierten Namen gegen aussen auftreten, sofern der Vorstand dies entscheidet. | Name und Sitz |
| 2. | Volley Schönenwerd ist unter Wahrung politischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität bestrebt, den Volleyballsport in Schönenwerd und Umgebung zu fördern und zu verbreiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen. | Zweck |

B Mitgliedschaft

- | | | |
|----|---|---|
| 3. | Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts. | Personenbezeichnung |
| 4. | Volley Schönenwerd ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Aargau (SVRA) sowie des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swissvolley). Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des SVRA sowie von Swissvolley sind für Volley Schönenwerd verbindlich. Wo die vorliegenden Statuten von Volley Schönenwerd nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des SVRA sowie von Swissvolley | Zugehörigkeit |
| 5. | Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglieder (mit Spieler-Lizenz)
b) Ehemalige Aktivmitglieder
c) Passivmitglieder (ohne Spieler-Lizenz)
d) Ehrenmitglieder
e) Freimitglieder
f) Junioren
g) Funktionäre | Mitgliederkategorien |
| 6. | Aufnahmebedingungen
a) Aktivmitglied kann jede Person werden, sofern sie sich den Anordnungen von Volley Schönenwerd sowie denjenigen des SVRA und Swissvolley unterzieht. Der Wechsel vom Junior zum Aktivmitglied erfolgt im Jahr, in welchem die Person ihr 18. Altersjahr erreicht.
b) Ehemaliges Aktivmitglied kann jede Person werden. Welche während mehrerer Jahre bei Volley Schönenwerd eine Lizenz gelöst hatte oder anderweitig für Volley Schönenwerd aktiv war (Trainer/Coach, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied).
c) Passivmitglied kann jede Person werden.
d) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
e) Freimitglied kann werden, wer infolge seiner Verdienste um den Verein vom Vorstand dazu ernannt wird. Die Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
f) Als Junioren gelten Personen, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. | Aufnahmebeding.

Aktivmitglied

Ehemaliges Aktivmitglied

Passivmitglied
Ehrenmitglied

Freimitglied

Junioren |

<p>g) Als Funktionäre gelten die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter sowie Personen, die vom Vorstand als solche definiert werden (z.B. Platzwart, Speaker). Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>	Funktionäre
<p>7. Nachdem der Eintretende eine schriftliche Eintrittserklärung abgegeben hat, wird er vom Vorstand provisorisch aufgenommen, d.h. er erhält die Statuten sowie alle Rechte und Pflichten. Die Aufnahme muss aber bei der nächsten GV mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen noch bestätigt werden. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.</p>	Aufnahme
<p>8. Junioren, die das Aktivalter erreicht haben, werden automatisch zu Aktivmitgliedern. Übertritte von und zu einem anderen Verein unterstehen den Bestimmungen des Volleyballreglements von Swissvolley und den nachfolgenden Artikeln.</p>	Übertritt
<p>C Austritt und Ausschluss</p>	
<p>9. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und können jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Ein Vorstandsmitglied kann nur per ordentliche Generalversammlung austreten, ausgenommen bei Krankheit, Ausschluss oder anderen besonderen Vorkommnissen. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.</p>	Austritt
<p>10. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichterfüllung einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung. b) Übertretung, Umgehung oder Zuwiderhandlung von statutarischen Bestimmungen oder verbindlichen Beschlüssen der GV, des Vorstandes, einer Vereinskommision oder des Verbandes. c) Nachweisbare Schädigung des Vereinsinteresses oder des Ansehens im Allgemeinen. d) Unanständiges oder gemeines Benehmen auf dem Sportplatz oder an den vom Verein besuchten oder organisierten Veranstaltungen. <p>Das betreffende Mitglied ist vorgängig durch mindestens 2 Vertreter des Vorstandes anzuhören und anschliessend schriftlich über den Entscheid in Kenntnis zu setzen.</p>	Ausschluss
<p>11. Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>	Einreichung
<p>D Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>12. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.</p>	Beachtung der Statuten
<p>13. Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.</p>	Stimmrecht
<p>14. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	Befreiung von der Beitragspflicht
<p>15. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	Vereinsvermögen
<p>16. Die Mitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jedes Mitglied wird aufgefordert, das Ansehen und die Interessen des Vereines jederzeit zu wahren und zu fördern. 	Pflichten

- b) Jedes Mitglied hat den Statuten und Reglementen des Vereines sowie den Beschlüssen der Versammlungen, des Vorstandes und der Kommissionen Folge zu leisten.
- c) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder ab 18. Altersjahr obligatorisch.
- d) Jedes Mitglied muss den für seinen Status festgelegten Jahresbeitrag innerhalb der festgelegten Frist bezahlen.
- e) Bei Festanlässen und anderweitigen Arbeiten, die durch den Verein organisiert werden, ist bei Bedarf jedes Mitglied ab 18. Altersjahr dazu verpflichtet, sich aktiv an den Arbeiten zu betätigen. Ansonsten kann der Vorstand eine Busse von maximal Fr. 100.– für nicht geleistete Arbeit verlangen. Für eine allfällige Ersatzperson ist jeder selber verantwortlich.

E Organisation und Leitung

17. Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung (GV)
 - b) Vorstand (VS)
 - c) Kommissionen
 - d) Revisoren
18. Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung der einzelnen Mitglieder. Diese hat unter Beilage der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jede auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.
- Festgelegte Traktanden der Generalversammlung sind:
- 1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
 - 2. Mutationen
 - 3. Jahresberichte
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 5. Wahlen
 - 6. Jahresprogramm, Jahresziele
 - 7. Festsetzen der Jahresbeiträge / Budget
 - 8. Ehrungen
 - 9. Verschiedenes
- Anträge an die GV müssen mindestens 8 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht anwesende Mitglieder können ohne vorherige schriftliche Zusage nicht gewählt werden.
- Zur GV werden Junioren ab 16. Altersjahr, Aktiv-, Frei-, Ehren-, Passivmitglieder und Funktionäre eingeladen.
19. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit stattfinden. Sie können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag verschickt werden.
20. Grundsätzlich wird an Generalversammlungen über alle Geschäfte offen abgestimmt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Grundsätzlich gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr, ausser diese Statuten verlangen etwas anderes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen findet gleichentags eine 2. Wahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5 mit Ausnahme der Junioren bis zur definitiven Aufnahme in den Verein.

Organe

Generalversammlung

Ausserordentliche GV

Abstimmungen

21.	<p>Der Vorstand ist das ausführende Organ von Volley Schönenwerd und besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vize-Präsident c) Aktuar d) Kassier e) Spiko-Präsident f) Sportchef g) OK Präsident Vereinsanlässe h) Beisitzer i) weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Der Vorstand kann sich unter nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen. Der Beizug von Mitgliedern zur Verteilung der Geschäftslast ist erlaubt.</p> <p>In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.</p>	Vorstand
22.	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenfalls können drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.</p>	Vorstandssitzungen
23.	<p>Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr anwesend ist.</p>	Abstimmungen im Vorstand
24.	<p>Der Vorstand als Gesamtheit ist zur Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Er hat darüber der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.</p>	Zuständigkeiten des Vorstandes
25.	<p>Die Trainer der Aktivmannschaften werden vom Vorstand gewählt.</p>	Trainer
26.	<p>Der Vorstand legt in einem Pflichtenheft seine Geschäftsordnung sowie seine Aufgabenverteilung fest.</p>	Pflichtenheft Vorstand
27.	<p>Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident zeichnet mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.</p>	Unterschriftsberechtigung
28.	<p>Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus, wobei der Suppleant nachrückt. Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar. Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Vereines wählbar, sie dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.</p>	Rechnungsrevisoren
29	<p>Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision durchzuführen.</p>	Pflichten der Rechnungsrevisoren
30	<p>Die Spielkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spiko-Präsident b) Trainer der Aktivmannschaften c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Die Spielkommission ist für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes verantwortlich. Der Spiko-Präsident ist dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig und hat jedes Jahr zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.</p>	Spielkommission

31	OK Vereinsanlässe	OK Vereinsanlässe
	<p>Das OK Vereinsanlässe besteht aus:</p> <p>a) OK-Präsident b) weiteren Mitgliedern nach Bedarf des OK-Präsidenten</p>	
	<p>Diese Kommission hat die Aufgabe, die verschiedenen Vereinsanlässe während dem Jahr zu organisieren. Der OK-Präsident ist dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.</p>	
F Finanzen		
32.	<p>Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:</p> <p>a) Mitgliederbeiträgen b) Passiv- und Gönnerbeiträgen c) Sponsorenbeiträgen und Spenden verschiedener Art d) Nettoerträgen aus diversen Veranstaltungen e) Subventionen</p>	Einnahmen
33.	<p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen und sind in der ersten Saisonhälfte zu begleichen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden von der GV bestimmt. Innerhalb der Mitgliederkategorie Junioren können je nach Alter unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.</p>	Mitgliederbeiträge
34.	<p>Die Einnahmen werden verwendet:</p> <p>a) zur Leistung der Verbandsbeiträge b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten c) Vereinsanlässe d) Spesenentschädigungen e) Materialbeschaffung f) sonstige notwendige Anschaffungen des Vereins</p>	Ausgaben
35.	<p>Alle Rechnungen müssen das Visum des Präsidenten oder der verursachenden Person tragen. Die Belege von Kommissionen müssen vom jeweiligen Verantwortlichen visiert sein.</p>	Visum
36.	<p>Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.</p>	Haftung
G Strafen		
37.	<p>Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereines oder gegen Anordnungen einer Kommission verstossen, nach vorgängiger Anhörung durch mindestens zwei Vertreter des Vorstandes, zu bestrafen.</p>	Grundsätzliches
38.	<p>Mitglieder, die in Folge unsportlichen Verhaltens von den Verbandsbehörden gebüsst werden, sind für die Bussen persönlich haftbar. Diese Bussen können von den zuständigen Organen des Vereines intern um maximal Fr. 100.- verschärft werden.</p>	Busse Verband
39.	<p>Aktivmitglieder und Junioren können vom Verein intern gesperrt werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.</p>	Sperrung vom Spielbetrieb
40.	<p>Gegen eine vereinseigene Bussenverfügung kann das betroffene Mitglied zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.</p>	Rekurs gegen Bussen

H Schlussbestimmungen

41. Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Statutenänderungen unterliegen zudem der Genehmigung des SVRA.
Die Statutenänderungs- und Statutenrevisionsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
42. Die Auflösung des Vereines kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
43. Bei einer Auflösung des Vereines muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
44. Bei Auflösung des Vereines ist das gesamte Vermögen dem SVRA treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss Swissvolley angeschlossen sein. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so muss das gesamte Vermögen einer wohltätigen Stiftung überwiesen werden.
45. Volley Schönenwerd setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Volley Schönenwerd lebt diese Werte vor, indem der Verein - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Volley Schönenwerd anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- Swissvolley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Schönenwerd sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Volley Schönenwerd angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung der festgestellten Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre eigenen Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
46. Diese Statuten wurden an der 145. ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22.05.2023. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch den SVRA in Kraft.

Statutenänderungen

Vereinsauflösung

Liquidation

Vermögen bei
Vereinsauflösung

Ethik-Statut
des Schweizer
Sports

Gültigkeit der
Statuten

Schönenwerd, den 24. Mai 2023

Für Volley Schönenwerd:

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Yves Künzli

Dominic Etter